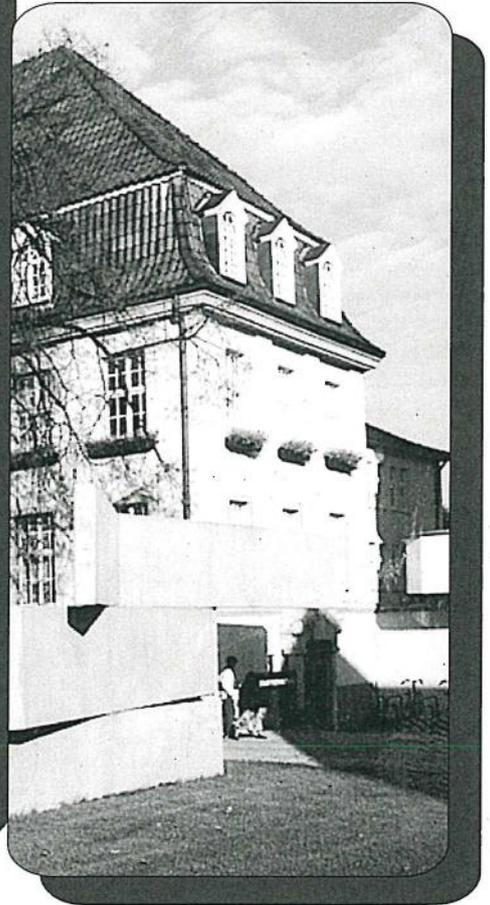


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020  
Ausgabetag: 26.11.2020

32



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung<br>Allgemeinverfügung der Stadt Selm zur Verhütung und Bekämpfung der<br>Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.11.2020 | 3 |
| 2. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe   | 6 |
| 3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe   | 7 |
| 4. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe   | 8 |
| 5. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe   | 9 |

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtselm.de](mailto:g.hillmeister@stadtselm.de)

Stadt Selm  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Allgemeinverfügung der Stadt Selm zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des**  
**Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.11.2020**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1043b) sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt die Stadt Selm folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Bis auf Widerruf ist mit Wirkung vom 27.11.2020 im Freien an dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten und gekennzeichneten Ort im Stadtgebiet Selm verpflichtend eine Alltagsmaske (textile Mund-Nase-Bedeckung, Schal, Tuch oder eine gleichwirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen) zu tragen.  
Die Pflicht zum Tragen der Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.  
Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (z. B. Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung**

**Zu 1.:**

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO, für deren Erlass die Stadt Selm als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO zuständig ist.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Anordnung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO wird durch diese Allgemeinverfügung für den **in der Anlage genannten und farblich hervorgehobenen Bereich** mit Wirkung vom 27.11.2020 getroffen.

Für diese Bereiche muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Diese Schutzmaßnahme ist geeignet, der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie ist auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahme steht zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der daher gerechtfertigt ist.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar.

**Zu 2.:**

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Nr. 2 vor dem Hintergrund der gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

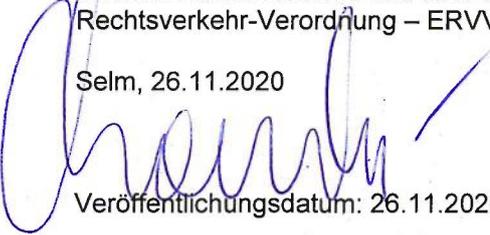
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

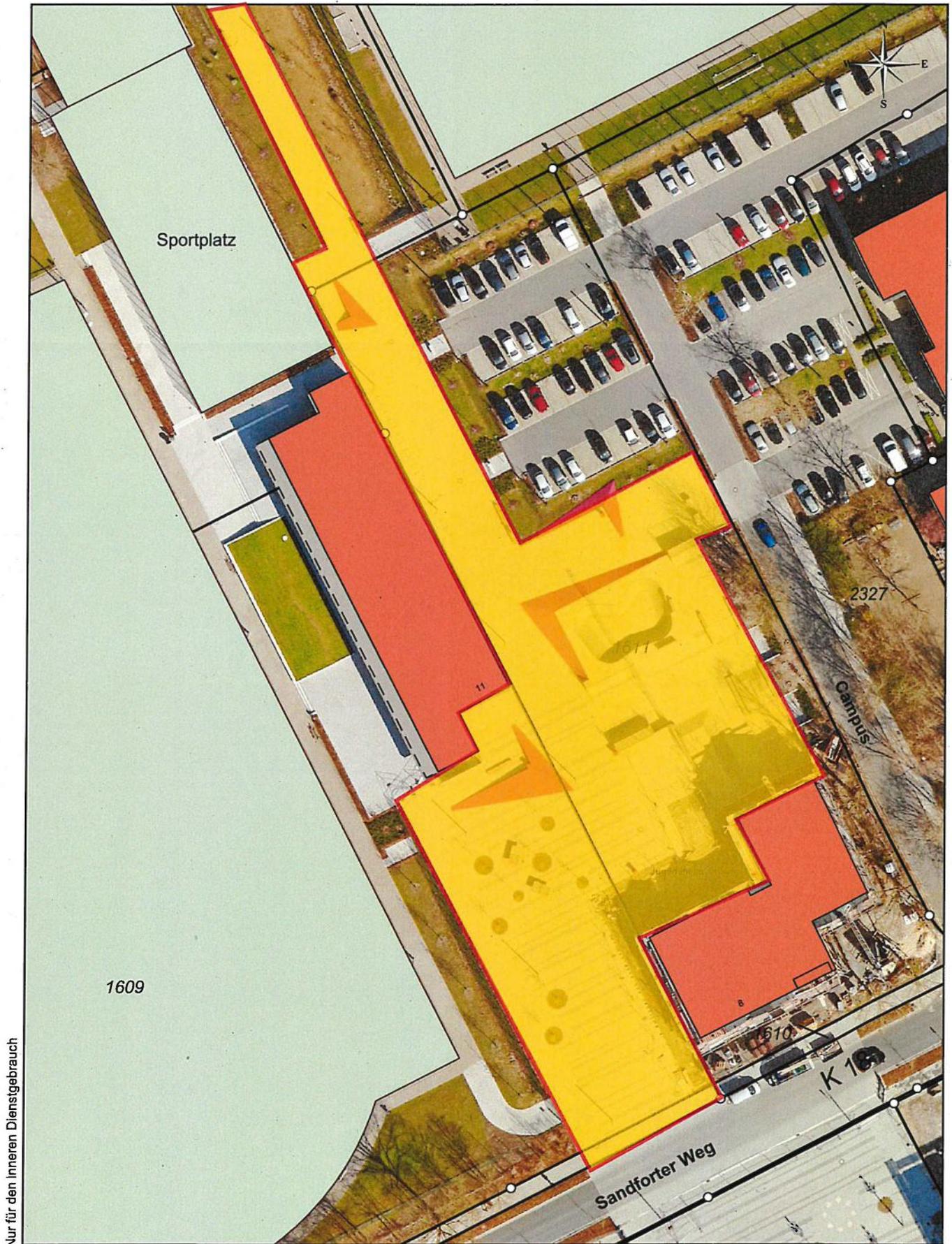
Selm, 26.11.2020

  
Veröffentlichungsdatum: 26.11.2020

**Anlage**

zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Stadt Selm zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.11.2020

# Anlage zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Nur für den inneren Dienstgebrauch

## Aufgebot

---

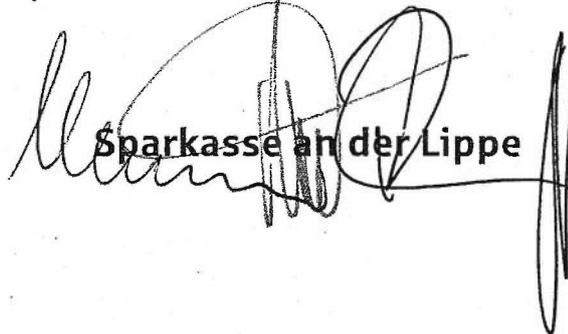
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 307 115 774 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

05. Februar 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 05. November 2020

  
Sparkasse an der Lippe

---

## Aufgebot

---

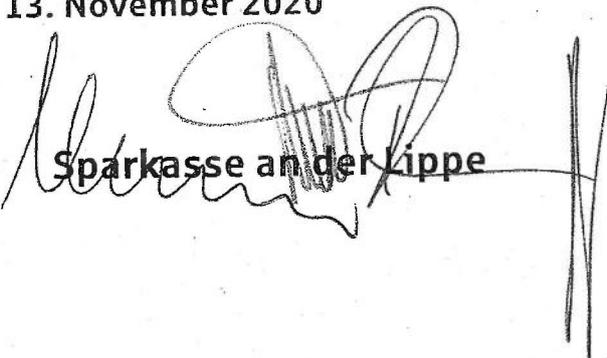
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 33133620 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

15. Februar 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 13. November 2020

  
Sparkasse an der Lippe

---

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 40611972 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

19. Februar 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. November 2020

  
Sparkasse an der Lippe

## Aufgebot

---

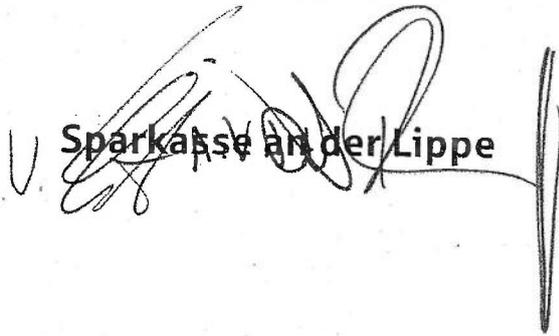
Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 30485304 und 30858088 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

24. Februar 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 24. November 2020

  
Sparkasse an der Lippe